

Überlassung von Standardprogrammen

Urteil des BGH vom 6. Juni 1984 (VIII ZR 83/83)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zur rechtlichen Einordnung der Überlassung von Standardprogrammen

Paragrafen

BGB: § 433

Stichworte

Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung

Tatbestand

Die Klägerin hatte von der Beklagten unter Einschaltung einer Leasinggesellschaft einen Bürocompu-

ter samt Standardprogrammen erworben. Sie klagte auf Schadensersatz wegen Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen. Die Beklagte berief sich auf Verjährung.

Entscheidungsgründe

Der BGH bekräftigte seine Rechtsprechung, daß Ansprüche wegen der Verletzung von Beratungspflichten innerhalb von 6 Monaten verjähren. In diesem Fall sei der Zeitpunkt der Ablieferung nach § 477 BGB maßgeblich:

„Daß Software ... ebenso Gegenstand eines Miet-/Leasing- wie eines Kaufvertrages sein kann, unterliegt keinem Zweifel. ... Das gilt insb. dann, wenn Standardprogramme oder, wie hier, ein im wesentlichen normierter Programmaufbau geliefert wird.“

Mitbestimmung des Betriebsrates bei Einführung elektronisch abrufbarer Leistungskontrollen

Bundesarbeitsgericht, Beschluß vom 23. April 1985 (ABR 39/81)

Nichtamtlicher Leitsatz:

Eine datenverarbeitende Anlage kann auch dann eine zur Überwachung von Leistung oder Verhalten der Arbeitnehmer bestimmte technische Einrichtung i.S.v. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG sein, wenn die leistungs- oder verhaltensbezogenen Daten nicht auf technischem Wege durch die Einrichtung selbst gewonnen werden, sondern dem System zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung eingegeben werden müssen.

Aus den Gründen:

A. Der Beschwerdeführer, ein Technischer Überwachungsverein, betreibt in Norddeutschland acht technische Prüfstellen, in denen jeweils Betriebsräte gewählt worden sind. Er hat u.a. die Aufgabe, die in der Straßenverkehrszulassungsordnung geregelten Prüfungen

von Kraftfahrzeugen und Führerscheinbewerbern durchzuführen. U.a. dafür beschäftigt er amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer, die zu ihm in einem Angestelltenverhältnis stehen. Die Sachverständigen und Prüfer haben über ihre Tätigkeit Berichte zu erstellen und über jede Prüfung einen Prüfbeleg auszufüllen. Bei diesen Prüfbelegen handelt es sich um Formblätter, in denen detaillierte Angaben über die Kraftfahrzeug- bzw. Führerscheinprüfung und deren Ergebnis durch Stricheln bestimmter Felder zu machen sind. Die Prüfbelege sind auf diese Weise maschinenlesbar und werden in eine Rechenanlage eingelesen, die die Daten in sogenannten EDV-Listen auswertet. Sowohl die Tätigkeitsberichte als auch die Prüfbelege sind von den Sachverständigen und Prüfern zu unterschreiben. Außerdem haben sie in die Tätigkeitsberichte und Prüfbelege ihre Personalkennziffer einzutragen. Ob die Eintragung der Perso-